

Schulen der nationalen Minderheiten im Bildungswesen des unabhängigen Litauen (1918–1940)

von Saulius Kaubrys

Die zu behandelnde Periode ist ein kurzer und ausgeprägter Abschnitt in der historischen Entwicklung Litauens, das damals „Republik Litauen“ hieß — die historischen Umstände hatten sich so gefügt, daß das Land vom 18. Jahrhundert bis 1917 zum russischen Imperium und ab 1940 zur UdSSR gehörte. Erst 1988–1991 konnte Litauen nach langen Jahrzehnten mit vielen Opfern in die europäische Familie zurückkehren. Dieser Artikel setzt sich zum Ziel, die Situation des Bildungswesens in Litauen zwischen den Kriegen zu beleuchten, als neben der Mehrheitsnation verschiedene nationale Minderheiten das Land bewohnten und in sein Schicksal verflochten waren. Zugrunde liegen der Untersuchung die Arbeiten litauischer Historiker, zeitgenössische statistische Angaben und unveröffentlichtes Material aus litauischen Archiven.

In der Spätzeit des russischen Imperiums unterschied sich Litauen wie die ganze baltische Region von anderen Gebieten durch sein höheres Bildungsniveau. 1897 war die Schriftkenntnis unter den Bewohnern litauischer Gouvernements von zehn Jahren aufwärts folgendermaßen verbreitet: im Gouvernement Kaunas konnten insgesamt 55,3% schreiben und lesen, im Gouvernement Vilnius (drei Kreise) 42,6%, im Gouvernement Suwałki (fünf Kreise) 63%. Durchschnittlich machten die Schriftkundigen 53,5% der Bevölkerung aus (nach Berechnungen des Historikers V. Merkys).¹ Im gesamten russischen Imperium lag die Alphabetisierungsquote aber nur bei 28,4% (Bevölkerung im Alter von 9–49 Jahren), während sie in Lettland 79,7% erreichte, in Estland 92,6%, in Litauen 54,2%.² Nach den Angaben von M. Karčiauskienė, einer Historikerin der litauischen Pädagogik, waren 1903 im russischen Reich 19,8% der Russen schriftkundig, 31,8% der Polen, 52,5% der Litauer und Letten, 59,2% der

¹ V. Merkys, Lietuvos valstiečiai ir spauda XIX a. pabaigoje – XX a. pradžioje (Litauische Landbevölkerung und die Presse im 19.–20. Jahrhundert). Vilnius 1982, S. 168.

² A. P. Nenarokov, K voprosu ob urovne gramotnosti narodov Rossii v predoktjabskij period. Sovetskaja kul'tura. Istorija i sovremennost' (Zur Frage des Niveaus der Alphabetisierung der Völker Rußlands in der vorrevolutionären Zeit. Sowjetische Kultur. Geschichte und Gegenwart). Moskva 1983, S. 303.

Deutschen, 38,2% der Juden, 7,5% der Türken und Tataren.³ Ein Vergleich dieser mit den oben gemachten Angaben stützt unsere Eingangsthese vom vergleichsweise hohen Bildungsniveau Litauens.

Ein angemessenes Urteil über diesen Tatbestand muß die Russifizierungspolitik der zarischen Verwaltung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts berücksichtigen (Verbot der litauischen Presse, Unterdrückung der nationalen Intelligenz). Stellt man diese Faktoren in Rechnung, verrät die Alphabetisierungsquote auch etwas von den wachsenden Energien, die damals der Volksbildung zugeflossen sind. Sie wirkten sich aus in der Gründung illegaler Schulen mit litauischer Unterrichtssprache und der Tätigkeit von Bücherträgern, die litauische Literatur aus Preußisch-Litauen über die Grenze brachten.

Der mühsame Weg, auf dem Litauen endlich seine Staatlichkeit erkämpft hat, führte auch durch Leid und Not des Ersten Weltkriegs. Für das Bildungswesen ist diese Zeit nicht ohne Folgen gewesen. Bis zum Herbst 1915 besetzten deutsche Truppen das gesamte litauische Gebiet, es wurde ein Teil des Militärbezirks „Ober-Ost“. Die Verwaltung von Ober-Ost war bestrebt, das Bildungswesen wie alle anderen Lebensbereiche unter Kontrolle zu bringen. Zunächst wurden unter ihrer Leitung in Kybartai, Virbalis und Taurage deutsche Schulen gegründet, bis Anfang 1916 insgesamt 135.⁴ Sonst bestanden damals „im Lande 1000 von der Bevölkerung begründete litauische Schulen, etwa 500 polnische Schulen und etwa 400 jüdische Schulen, bis zum Jahresende überlebten aber nur 693“.⁵ J. Vokietaitis, der bekannte Förderer der Volksbildung in der Zwischenkriegszeit, schrieb: „Die deutsche Besatzungsregierung hat im Schuljahr 1915–1916 nichts für die Elementarschulen getan, nur einige Lehrer oder andere Personen, die lesen und schreiben konnten, unterrichteten auf Wunsch der Einheimischen ihre Kinder in Litauisch, Russisch und aus Rücksicht auf die neuen Herrscher — Deutsch.“ „Und erst später, in den Schuljahren 1916–17 und 1917–18“, fährt Vokietaitis fort, „begann die Besatzungsregierung neue Schulen zu gründen und die Eltern aufzufordern, ihre Kinder in diese Schulen zu schicken. Unterricht in der Muttersprache der Kinder wurde erlaubt. Ein für alle obligatorisches Fach war

³ M. Karčiauskienė, *Pradinio švietimo raida Lietuvoje XIX a. antroje puseje ir XX a. pradžioje* (Entwicklung der Grundausbildung in Litauen in der zweiten Hälfte des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts). Kaunas 1989, S. 115.

⁴ *Lietuvos mokyklos ir pedagoginės minties istorijos bruožai* (ligi Didžiosios Spalio socialistinės revoliucijos) (Grundzüge aus litauischen Schulen und der Pädagogik bis zur Oktoberrevolution). Vilnius 1983, S. 276.

⁵ Ebenda.

Deutsch“.⁶ Seit Ende 1918 übernahm der entstehende litauische Staat die Elementarschulen wie andere Bildungseinrichtungen.

Als der litauische Staat sich bildete und Pläne für seine Zukunft entwarf, konnte er sich nur auf ein sehr bescheidenes Erbe stützen. Im Vergleich zu den Vorkriegsjahren hatte sich der Bestand an Pferden und Rindvieh um 38% und 48% vermindert; 16,4% der Ackerfläche war nicht bebaut, obwohl Litauen ein Agrarland war; die Waldfläche hatte sich sogar um 20% verkleinert. Das Land war belastet mit Auslandsschulden.⁷ Bei dem Versuch, alle Lebensbereiche objektiv einzuschätzen, wußte der neue Staat, daß auch im Schulwesen die Perspektiven gebunden waren an die Ausgangssituation. Erste Schritte machte man unter dem Eindruck der allgemeinen Volkszählung in Litauen am 17.9.1923, die den Stand der Alphabetisierung deutlich spiegelte. Ausgangspunkt war die Erwägung, daß „7- und 8-jährige Kinder erst anfangen zu lesen und zu schreiben. (...) Eigentlichen Gegenstand der Alphabetismusforschung oder, in statistischer Terminologie gesprochen, der spezifischen Schriftkundigkeit“ bildeten „alle Einwohner, die 10 Jahre alt sind“.⁸ Im Augenblick der Volkszählung lebten in Litauen insgesamt 775 173 Männer über zehn Jahre; von ihnen waren 537 107, also 69,29% der Schrift ganz oder halbwegs kundig. Von den 870 010 Frauen hatten 571 040, also 65,64% diese Fähigkeit.⁹

Faßt man die einzelnen nationalen Gruppen ins Auge, zeigen sich allerdings beträchtliche Unterschiede. Von der Gesamtbevölkerung stellten Litauer, das Mehrheitsvolk, 81,7%, Juden 7,1%, Deutsche 4,1%, Polen 3,0% und Russen 2,3%.¹⁰ Die folgende Tabelle gibt, getrennt nach Geschlechtern, an, wie die Fertigkeit zu lesen und zu schreiben unter den Mehrheits- und Minderheitsnationen verbreitet war:¹¹

⁶ J. Vokietaitis, *Pradžios mokslo plitimo 10 metų (1918–1928) apžvalga. Pirmasis Nepriklausomos Lietuvos dešimtmetis* (Überblick über die Entwicklung der Grundschulen während der ersten Dekade <1918–1928> des freien Litauen). Kaunas 1990, S. 308.

⁷ S. Vansevičius, *Lietuvos valstiečių teisinė padėtis buržuazijos valdymo metais (1919–1940 m.)* (Der rechtliche Stand der Bauern während der Unabhängigkeit 1919–1940). Vilnius 1968, S. 22; K. Meškauskas, V. Puronas (u.a.), *Lietuvos pramonė ikisocialistiniu laikotarpiu* (Litauische Industrie während der sozialistischen Zeit). Vilnius 1976, S. 329; R. Žepkaite, *Lietuva ir didžiosios valstybės 1918–1939 m.* (Litauen und die Großmächte 1918–1939). Kaunas 1986, S. 30.

⁸ *Lietuvos gyventojai. Pirmojo 1923 m. rugsėjo 17 d. visuotino gyventojų surašymo duomenys* (Litauens Einwohner. Erste Volkszählung vom 17. 9. 1923). Kaunas 1925, S. XLVIII.

⁹ Ebenda.

¹⁰ *Klasės ir politinės partijos Lietuvoje 1919–1926 metais* (Die Klassen und die politischen Parteien in Litauen). Vilnius 1978, S. 12.

¹¹ *Lietuvos gyventojai* (wie Anm. 8), S. 92 ff.

Tabelle 1: Alphabetisierung der Nationalitäten

	Männer			Frauen		
	ins- gesamt	davon schrift- kundig	in %	ins- gesamt	davon schrift- kundig	in %
Litauer	810 614	457 912	56,49	891 249	494 134	55,44
Juden	73 547	47 318	64,34	80 196	47 042	58,66
Polen	30 466	17 217	56,51	35 133	20 261	57,67
Russen	24 614	9 478	38,51	25 846	5 908	22,86
Deutsche	14 349	8 679	60,48	14 882	8 417	56,56
Letten	6 941	4 789	68,99	7 942	5 190	65,35
Weißrussen	2 215	1 109	50,07	2 206	828	37,53

Auffällig ist, daß der Anteil Schriftkundiger mit Ausnahme der Polen unter Männern höher lag als unter Frauen. Bemerkenswert ist auch, daß die Alphabetisierungsquote der Russen beider Geschlechter und der weißrussischen Frauen unter dem Durchschnitt stand. Der Geograph K. Pakstas, Begründer der wirtschaftlichen und politischen Geographie Litauens, hat in seiner Studie „Politische Geographie der baltischen Republiken“ aus dem Jahre 1929 auf sozialökonomische Merkmale und damit zusammenhängende kulturelle Möglichkeiten der nationalen Minderheiten hingewiesen. Nach seinen Angaben lebten die Juden als Händler und Gewerbetreibende in Städten und Flecken und hatten es deshalb leichter, kulturelle Chancen der Umgebung auszunutzen, eine größere Bildungsschicht zu entwickeln und dadurch einen Einfluß zu gewinnen, der ihren Anteil an der Bevölkerung übertraf.¹² Während die Juden in Städten 32,2%, in Flecken 28,7% der Einwohner stellten, machten sie in Dörfern nur 0,5% der Bevölkerung aus.¹³ K. Pakstas betont auch, nach ihrem Siedlungsprofil seien die Russen „in einer viel schlechteren Situation (...) als Juden, Polen und Deutsche, obwohl ihre Zahl in Städten und Vorstädten beträchtlich ist“. Andererseits sei aber dieses „schwach gebildete Volk passiven Gemüts technisch viel besser gerüstet als die Litauer, weil sie (die Russen) mehr Handwerker und das Monopol für manche Gewerbe

¹² Lietuvos geopolitika (Litauens Geopolitik). Vilnius 1991, S. 116.

¹³ Klasės (wie Anm. 10), S. 12.

haben“.¹⁴ Wie Pakstas hinzufügt, fiel es den Letten schwer, ihre kulturellen Kräfte zusammenzufassen, weil sie „in kleinen Gruppen an der Grenze“ lebten. Insgesamt seien Siedlungsform und Siedlungsdichte der nationalen Minderheiten folgenreich für die Verwirklichung ihrer kulturellen, z.B. bildungspolitischen Vorhaben gewesen. Je mehr eine nationale Gemeinschaft territorial verstreut gewesen sei, desto geringer die Erfolgsaussichten ihrer Kulturpläne. Es war kein Zufall, wenn das Ministerium für Bildung im Jahre 1922 berechnet hat, daß „auf eine Schulklasse 727 Deutsche, 741 Juden, 764 Litauer, 1 014 Polen, 1 193 Letten, 3 226 Russen entfallen“. Den russischen Sonderfall kann man damit erklären daß „sie (die Russen) selten eine kompakte Masse bilden, die aufgrund der Kinderzahl in einem Schuljahr gesetzmäßigen Anspruch hat, eine Elementarschule zu gründen“.¹⁵

Die Kennziffern der allgemeinen Schriftkenntnis stehen in Wechselbeziehung mit denen der Schriftkenntnis unter Kindern. Nach der Volkszählung von 1923 verteilte sich die Schriftkenntnis unter 10-13jährigen Jungen und Mädchen in den nationalen Gruppen wie folgt:¹⁶

Tabelle 2: Alphabetisierung der Kinder der Nationalitäten

	Jungen	Mädchen
Litauer	60,18%	61,24%
Juden	73,68%	77,31%
Polen	49,75%	56,79%
Russen	24,65%	20,88%
Deutsche	68,28%	70,29%
Letten	63,48%	66,25%
Weißrussen	38,09%	33,48%

Es ist zu beachten, daß die Schriftkenntnis der Russen und Weißrussen auch in dieser Altersgruppe prozentual weit unter der anderer nationaler Minderheiten lag. Allgemein war in dieser Altersgruppe mit Ausnahme der Russen und Weißrussen der Anteil schriftkundiger Mädchen höher als

¹⁴ Lietuvos geopolitika (wie Anm. 12), S. 117 f.

¹⁵ Švietimo darbas (1925), Nr. 6, S. 513 f.

¹⁶ Lietuvos gyventojai (wie Anm. 8).

jener der Jungen. Leider läßt sich die Veränderung dieser Größen in den zwanziger und dreißiger Jahren nicht feststellen. Da nach 1923 keine Volkszählungen mehr stattfanden, fehlt es an statistischen Quellen.

Welches waren die allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen, unter denen Litauens nationale Minderheiten Bildungsziele verfolgen konnten? Die erste litauische Verfassung von 1922 legte in § 73 fest, „nationale Minderheiten, die einen beträchtlichen Teil der Bürger ausmachen“, hätten „das Recht, im Rahmen der Gesetze selbständig ihre kulturellen Angelegenheiten (Volksbildung, Wohltätigkeit, gegenseitige Hilfe) zu regeln. Zu diesen Zwecken werden auf Grundlage eines Gesetzes Vertretungsorgane gewählt“.¹⁷ § 74 betonte, Minderheiten hätten weiterhin „das gesetzliche Recht, für nationalkulturelle Bedürfnisse ihre Angehörigen zu besteuern. Ihnen steht ein bestimmter Teil der Geldsummen zur Verfügung, die vom Staat und den Selbstverwaltungen für Bildungs- und Wohltätigkeitsangelegenheiten vorgesehen waren, falls staatliche Einrichtungen nicht in der Lage sind, die betreffenden Aufgaben zu lösen“.¹⁸ In der Verfassung von 1928 wurden diese Bestimmungen wiederholt. Nach Meinung von Professor M. Rémeris von der Universität Kaunas, einem Kenner der litauischen Verfassung, beziehen sich jene Kapitel der Verfassung, die den rechtlichen Status der Minderheiten betreffen, „nur auf die korporative Selbstverwaltung der nationalen Minderheiten. Zweifelsohne wird diese Selbstverwaltung auch dadurch eingeschränkt, daß sie formell nur für solche nationalen Minderheiten gilt, die als einen beträchtlichen Teil der Bürger ausmachende anerkannt sind“.¹⁹ M. Rémeris hat auch festgestellt, daß „während der Gültigkeitsdauer beider Verfassungen (von 1922 bis 1938) versucht worden ist, nur eine nationale Minderheit, nämlich die jüdische, mit dem Privileg korporativer Selbstverwaltung auszustatten. Nur sie allein wurde als einen beträchtlichen Teil der Bürger ausmachend vom Gesetzgeber anerkannt“.²⁰ Rémeris weist überdies darauf hin, daß auch verschiedene andere Verfassungsbestimmungen mit Nationalitätenfragen zusammenhängen, so die Freiheit des „Gewissens, die Freiheit der Schulgründung u.a. Abgesehen davon konnte unter gewissen Umständen größeren nationalen Gemeinschaften das Privileg korporativer Selbstverwaltung auch mittelbar zuteil werden“.²¹

¹⁷ Lietuvos valstybės konstitucijos (Litauens Grundgesetz). Vilnius 1989, S. 28.

¹⁸ Ebenda.

¹⁹ M. Rémeris, Lietuvos konstitucinės teisės paskaitos (Vorlesungen aus dem litauischen Grundgesetz). Vilnius 1990, S. 418.

²⁰ Ebenda.

²¹ Ebenda, S. 419 f.

Sehr auffällig ist, daß die grundlegenden Einzelgesetze, in denen das allgemeinbildende Schulwesen reguliert wurde, auf die nationalen Minderheiten kaum eingehen. Das erste und zweite „Gesetz über die Elementarschulen“ von 1922 und 1936, das „Gesetz über die Mittel- und Oberschulen“ von 1925, das „Gesetz über die Mittelschulen“ von 1936 — sie alle berühren Probleme der Minderheitenschule nur am Rande und lassen sie, weil aus dem Rahmen fallend, außer Betracht. Zum Beispiel sah das Gesetz über die Elementarschulen von 1922 vor, daß „Elementarschulen vom Ministerium für Bildung, von Selbstverwaltungsorganen, gesellschaftlichen und religiösen Einrichtungen und einzelnen litauischen Bürgern gegründet und unterhalten werden“. Dabei wurde auch festgestellt, „eine normale Elementarschule“ könne „für mindestens 500 Einwohner errichtet werden“, im Ausnahmefall auch für eine kleinere Zahl. Von Schulen der nationalen Minderheiten sprach das Gesetz an zwei Stellen. Erstens erklärte § 11: „In Schulen, in denen nicht in Litauisch unterrichtet wird, wird die litauische Sprache als ein Fach in der dritten und vierten Klasse (in Elementarschulen gab es vier Klassen; S. K.) unterrichtet, sie nimmt täglich mindestens eine Unterrichtsstunde in Anspruch“.²² Zweitens wurde jüdischen Schulen erlaubt, die gebräuchliche Unterrichtssprache Jidisch durch Althebräisch zu ersetzen.²³ 1925 erweiterte man den § 11 des Gesetzes über die Elementarschulen mit folgendem Zusatz: „In solche Schulen werden (nur; S. K.) Kinder derjenigen Nationalität aufgenommen, in deren Sprache dort unterrichtet wird“.²⁴ Während der Beratungen im litauischen Sejm ist über diese Änderung sehr heftig diskutiert worden. Abweichend von den früheren Regelungen schrieb das Gesetz über die Elementarschulen von 1936 vor, daß in nicht-litauischen Schulen die litauische Sprache als obligatorisches Einzelfach schon von der zweiten (und nicht erst von der dritten) Klasse an unterrichtet wird. „Von der dritten Klasse an werden in Litauisch auch Landeskunde, Geschichte und Geographie unterrichtet“.²⁵ Das Gesetz von 1936 legte gleichfalls fest, daß „in litauischen Elementarschulen für Kinder anderer Nationalität Litauisch als Einzelfach in ihrer Muttersprache unterrichtet wird“.²⁶ Zu erwähnen ist, daß manche Behörden, die für Bildungsfragen der nationalen Minderheiten zuständig waren, über die Sprachbestimmungen des Gesetzes von 1936 hinausgegangen sind. Am 9. Dezember 1936 machten

²² Vyriausybės žinios vom 23. November 1922.

²³ Ebenda.

²⁴ Vyriausybės žinios vom 5. August 1925.

²⁵ Vyriausybės žinios vom 29. Juli 1936.

²⁶ Ebenda.

die Gesellschaften der Tarbut-Schulen und für Jüdische Bildung in einem Memorandum ihrer Zentralverwaltung das Ministerium für Bildung darauf aufmerksam, „die Nötigung, manche Fächer in einer anderen Sprache zu unterrichten“, störe „die jüdische Nationalschule bei ihrer Arbeit. Der Hauptpunkt liegt aber darin, daß es pädagogischen Prinzipien widerspricht“. Man betonte, nach der gesetzlichen Vorschrift dürfe in jüdischen Schulen „in Litauisch nur litauische Sprache und Literatur, litauische Geschichte, Geographie und Militärwesen unterrichtet werden“.²⁷

Auch das Gesetz über die Mittel- und Oberschulen von 1925 und das Gesetz über die Mittelschulen von 1936 berührten die Frage, in welcher Sprache die Schulen nationaler Minderheiten zu unterrichten hatten und welche Schüler sie aufnehmen durften. 1925 wurde nur festgelegt, „in Mittel- und Oberschulen nationaler Minderheiten, in denen nicht Litauisch unterrichtet wird“, solle die Unterrichtssprache „der Muttersprache der Schüler entsprechen“.²⁸ Außerdem sollte der Unterricht in der Muttersprache und in Litauisch gleiche Stundenzahl in Anspruch nehmen. Viel deutlicher beleuchtete das Gesetz von 1936 bestimmte Momente im Schulbetrieb, obgleich der Begriff „Schulen der nationalen Minderheiten“ hier überhaupt nicht vorkommt. Analog der Ergänzung von 1925 zum Gesetz über die Elementarschulen von 1922 legte das Gesetz von 1936 fest, „in private Mittelschulen mit nicht-litauischer Unterrichtssprache“ dürften „Kinder aufgenommen werden, deren Muttersprache von der Unterrichtssprache dieser Schulen nicht abweicht“. Zugleich wurde verlangt, daß Schüler, bei denen ein Elternteil litauisch war, „solche Schulen nicht besuchen dürfen“. Die Normierung der Unterrichtssprache und Festlegungen über die Nationalität der Schüler sind mithin die einzigen Momente beim Schulwesen der Minderheiten, die in den litauischen Hauptgesetzen über die allgemeinbildende Mittelschule hervortreten.

Von 1918 bis Ende 1919 bestanden in Litauen 1036 Elementarschulen. Davon waren litauische Schulen 903 (87,16%), jüdische 49 (4,37%), deutsche 37 (3,57%), polnische 33 (3,19%), lettische elf (1,06%), russische drei (0,29%). Wie sich das Schulnetz während der Unabhängigkeitszeit verändert hat, zeigt die nachstehende Tabelle. Zugrunde liegen ihr die Rechenschaftsberichte des Ministeriums für Bildung, die in „Svietino darbas“

²⁷ Lietuvos valstybinis archyva (Litauisches Staatsarchiv) (LVA), F. 391, Ap. 3, B. 2465, L. 33.

²⁸ Lietuvos istorijos šaltiniai (Quellen aus der litauischen Geschichte). Bd. 4, Vilnius 1961, S. 241.

(Bildungsarbeit), der Zeitschrift des Ministeriums, in der Zeitschrift „Tautos mokykla“ (Nationalschule) 1936–1939 und an anderer Stelle publiziert worden sind.

Tabelle 3: Elementarschulen in Litauen 1920–1938 (ohne Memelland und Wilna-Gebiet)*

Jahr	insgesamt	lit.	jüd.	poln.	deut.	lett.	russ.	weiß-russ.	gemischt
15.1.1920	1173	1059	55	21	25	10	2	1	-
1.1.1921	1321	1180	74	22	23	6	3	1	12
1.1.1922	1656	1478	96	27	23	10	5	1	16
1.1.1923	1849	1643	107	30	20	10	9	2	28
1.1.1924	2003	1808	111	26	16	9	11	1	21
1.1.1925	2064	1859	118	26	16	9	11	1	24
1.1.1926	2108	1915	112	24	14	11	11	-	21
1.1.1927	2301	1997	135	91	22	10	16	1	29
1.1.1928	2401	2117	144	47	21	9	15	-	48
1.1.1929	2431	2185	135	30	18	8	15	-	40
1.1.1930	2386	2158	122	25	16	8	12	-	45
1.1.1931	2288	2113	105	15	13	6	6	-	30
1.1.1932	2290	2123	105	15	14	6	7	-	20
1.1.1933	2297	2129	105	15	14	11	4	-	19
1.1.1934	2298	2129	105	15	14	11	4	-	20
1.1.1935	2301	2135	105	15	12	11	4	-	19
1.1.1936	2308	2144	108	15	11	13	3	-	14
1.1.1937	2308	2147	109	11	10	13	3	-	15
1.1.1938	2319	2160	107	10	10	13	4	-	15

* Das Memelland wurde Litauen 1923 angeschlossen und 1939 wieder von ihm getrennt. Das Wilna-Gebiet wurde 1920 Polen einverleibt. Aus diesen Gründen sind beide Gebiete in der Statistik nicht berücksichtigt.

Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß das Schulnetz sich bis gegen Ende der 20er Jahre ausgedehnt hat. Danach beginnt die Zahl der Schulen abzunehmen. Sucht man nach Gründen für diese Dynamik, sind einige charakteristische Momente hervorzuheben. Allgemein war der Höhepunkt der Ausdehnung des Netzes am 1. Januar 1929 erreicht, bei den Schulen der nationalen Minderheiten schon etwas früher (bei jüdischen und gemischten Schulen z.B. am 1. Januar 1928, bei polnischen und russischen am 1. Januar 1927). Im Netz der lettischen und weißrussischen Elementarschulen hatten die Veränderungen keine wirkliche Bedeutung. Das Netz der deutschen Elementarschulen ist während der ganzen Unabhängigkeitszeit nie über seine Anfangsstufe hinausgekommen. Vom Ausgangspunkt (15.1.1920) bis zu dem jeweiligen Jahre, als das Netz sein Maximum erreichte, hat sich die Zahl der litauischen Schulen 2,06mal vergrößert, die der jüdischen 2,61mal, die der polnischen 4,33mal, die der russischen 8mal, die der gemischten (ab 1.1.1921) 4mal. Freilich bleibt diese Charakteristik vorläufig, weil sowohl die Ausgangssituation des schulischen Netzes als auch das Anwachsen der Anzahl der Schulen noch zu berücksichtigen sind.

Was waren die allgemeinen Ursachen für Ausdehnung, Stabilisierung oder Verkleinerung des Schulnetzes? Gewiß bot der neue Staat Möglichkeiten für eine bessere Befriedigung der Bildungsbedürfnisse. Ständig konnte aber eine Ausdehnung des Netzes nicht anhalten. Nach einiger Zeit mußte es sich stabilisieren, auch bei den nationalen Minderheiten. Außerdem wurden manche Schulen geschlossen oder aus Mangel an Schülern zusammengelegt, was die Tabelle nicht widerspiegelt. Schließlich verbirgt sich hinter der auffälligen Stabilisierung oder Verminderung des Schulnetzes eine schnelle Zunahme der Schülerzahl. Zum Teil wiederholte sich darin das frühere schnelle Wachstum des Schulnetzes.

Nach den Quellen des Unterhalts zerfielen die Elementarschulen Litauens in vier Kategorien. Sie wurden unterhalten

1. vom Ministerium für Bildung,
2. vom Ministerium für Bildung und Organen der lokalen Selbstverwaltung,
3. von einzelnen Organisationen mit Unterstützung des Ministeriums für Bildung,
4. von einzelnen Organisationen ohne ministerielle Unterstützung.

Von jüdischen Schulen z.B. gehörten am 1. Januar 1928 vier zur ersten Kategorie, 115 zur zweiten, zehn zur dritten, 15 zur vierten.²⁹ Mithin wur-

²⁹ Švietimo darbas (1928), Nr. 12, S. 2654–2658.

den 82,65% aller jüdischen Schulen allein aus Geldmitteln des Ministeriums für Bildung und von Organen der Selbstverwaltung (erste und zweite Kategorie) unterhalten. Hervorzuheben ist, daß damals in der ersten Kategorie neben den vier jüdischen Schulen nur 157 litauische und 15 gemischte Schulen finanziert wurden. Dagegen bestanden am 1. Januar 1928 in Litauen insgesamt 2 321 Elementarschulen, die aus Mitteln des Ministeriums für Bildung und der Selbstverwaltungsorgane unterhalten wurden, was 96,66% Schulen ausmachte.

Auf die einzelnen Nationalitäten verteilten sich damals die Elementarschulen der zweiten Kategorie wie folgt:

Tabelle 4: Elementarschulen zweiter Kategorie

polnische	18	38,29%
deutsche	13	61,90%
russische	13	86,66%
lettische	9	100,00%

Beim Vergleich dieser Zahlen fällt sofort auf, daß manche Nationalitäten mehr, andere weniger begünstigt waren. Die Anzahl von Schulen, über die eine Minderheit verfügte, hing aber nicht allein von ihrer Unterstützung durch den Staat ab. Verglichen mit anderen Nationalitäten wurden z.B. nur wenige polnische Schulen vom Ministerium für Bildung und Organen der lokalen Selbstverwaltung finanziert. Gleichwohl sorgten private Gründungen 1926 für eine plötzliche Vergrößerung des polnischen Schulnetzes. Später schrumpfte es zwar wieder, die Verminderung begann aber erst am 1. Januar 1928 und vollzog sich nur allmählich. Betroffen davon waren die polnischen Privatschulen. Die Behörden schlossen sie, weil sie — im Unterschied zu den staatlich unterhaltenen Schulen — bestimmte gesetzliche Auflagen nicht erfüllten. Überdies verzerren die Prozentzahlen das Bild einigermaßen. Da die Ausgangszahlen sehr niedrig lagen, haben sich auch bei relativ großen Verschiebungen die absoluten Zahlen wenig verändert. Schließlich wäre zu berücksichtigen, daß die einzelnen nationalen Minderheiten sich verschieden zu Problemen der Bildung stellten, weil ihre Situation im politischen und wirtschaftlichen Leben des Landes, ihre Gewohnheiten und Traditionen des Verhaltens nicht die gleichen waren.

In Zuschnitt und Entwicklung einiger Minderheiten gab es Züge, die besonders ins Auge fallen. Das gilt zuerst für den Weg, den die jüdische Schule gegangen ist. Das Problem, in der litauischen Forschung lange außer acht gelassen, ist zum erstenmal im Mai 1991 auf einer internationalen Konferenz in Vilnius über „Jüdische Bildung und Kultur bis zur Katastrophe“ erörtert worden. Auf dieser Konferenz äußerte man die Meinung, daß „die jüdische Volksbildung in der Diaspora in keinem anderen Land eine solche Höhe erreicht hat“.³⁰ Drei Faktoren sind dafür verantwortlich gewesen. Rechtlich hat die Republik Litauen von ihrer Gründung an den jüdischen Bürgern nationalkulturelle Autonomie eingeräumt. Materiell wurden fast alle jüdischen Schulen vom Staat unterhalten. Und geistig sind die Juden Litauens weniger als in jedem anderen Land vom Prozeß der Assimilation an ihre Umgebung berührt worden.³¹

Schon am 15. August 1919 haben A. Voldemaras und P. Klimas, der Vorsitzende und der Sekretär der litauischen Delegation auf der Friedenskonferenz in Paris, in ihrem Bericht an das Komitee der jüdischen Delegation betont, daß die litauische Regierung mit Zustimmung der jüdischen Vertretung des Landes Prinzipien für die Stellung der litauischen Juden festgelegt habe, die „bereits einen Teil der Grundgesetze bilden oder noch bilden werden“.³² Am 10. Januar 1920 unterzeichneten dann Staatspräsident A. Smetona und Ministerpräsident E. Galvanauskas das „Vorläufige Gesetz betreffend die dem jüdischen Gemeinschaftsrat verliehenen Rechte, jüdische Bürger zu besteuern“. Der erste Paragraph erklärt: „Alle Juden sind Mitglieder der jüdischen Gemeinschaften an ihrem Wohnort. Die Gemeinschaften sind zuständig für Angelegenheiten des Kultes, der Wohltätigkeit, der Sozialhilfe, der Schulen und allgemeinen Kultur der Juden.“³³ Das Gesetz sah außerdem vor, daß die ministeriell bestätigten „Räte für jüdische Angelegenheiten (Vaaden)“ berechtigt waren, die Juden im Rahmen der oben erwähnten Bedürfnisse mit bestimmten Steuern zu belegen.

In der litauischen Verfassung von 1922 wurde die korporative Selbstverwaltung grundgesetzlich verankert. Allerdings beschränkten postkonstitutionelle Akte die Gültigkeit dieser Anordnungen. Einen Schlußpunkt

³⁰ J. Smoliakovas, *Žydu švietimes Lietuvos Respublikoje 1918–1940. Mokslinės konferencijos „Lietuvos žydų švietimes ir kultūra iki katastrofos“ medžiaga* (Bildung der Juden in der litauischen Republik 1918–1949. Mitteilungen der Konferenz „Jüdische Bildung und Kultur bis zur Katastrophe“). Vilnius 1991, S. 15.

³¹ Ebenda.

³² LVA, F. 391, Ap. 3, B. 947, L. 26.

³³ *Laikinosios vyriausybės žinios* vom 4. März 1920.

setzte der Sejm im Jahre 1925 mit dem Gesetz über die jüdischen Nationalgemeinschaften. Es erlaubte den Juden, eigene lokale Vereinigungen zu bilden, genannt Nationalgemeinschaften. Von einer korporativen Selbstverwaltung wurde nichts gesagt, obwohl die Paragraphen 73 und 74 der Verfassung von 1922 nur diese eine Möglichkeit zugelassen hatten. Auch die Verfassung von 1928 wiederholte beide Paragraphen, ohne daß sie Folgen gehabt hätten. Das jüdische Bildungswesen ist davon aber nicht beeinträchtigt worden. Nicht umsonst nennt man die Juden das Volk des Buches. Wie der Historiker S. Atamukas sagt, haben „der Gang der Geschichte, das Leben unter anderen Völkern, der spezifische Kampf ums Dasein ihre Neigung zur Bildung, ihre Achtung von dem Lehrer begründet und am Leben erhalten“.³⁴ Zum Beispiel waren am Ausgang der zwanziger Jahre alle jüdischen Oberschulen privat finanziert — 15 Gymnasien und 13 Progymnasien.³⁵ 1935/36 stellten jüdische Oberschulen sogar 19,17% aller Oberschulen im Lande, obwohl die Juden nur 7,2% der Bevölkerung ausmachten.³⁶ Die jüdische Gemeinschaft konnte nicht mit mehr staatlicher Unterstützung rechnen, als ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprach. Der Staat unterstützte die von den jüdischen Vereinigungen „Javne“ und „Tarbut“ betriebenen Oberschulen mit Subventionen in wechselnder Größe. Hinzu kam, daß die jüdischen Trägerverbände für Gymnasien und Progymnasien auch die Hilfe von Juden im Ausland in Anspruch genommen haben. Besonders viele Mittel kamen aus den USA vom Joint, dem Litauischen Judenverband, der Wohltätigkeitsgesellschaft Central Relief und anderen. Die genannten Gesellschaften halfen beim Bau neuer Schulen wie beim laufenden Schulbetrieb.

Die Beziehungen zwischen jüdischen Gemeinden und Vereinigungen, die sich mit Bildungsfragen beschäftigten, und den offiziellen Regierungsorganen liefen gewöhnlich ohne größere Konflikte. Immerhin gab es gelegentliche Reibungen, z.B. bei der Gründung von Schulen oder in Finanzierungsfragen. Andererseits traten auch innerhalb der jüdischen Gemeinschaft selbst Widersprüche auf. Der Streit zwischen Zionisten und Bundisten lag offen zutage und sparte auch die Schulen nicht aus: in manchen, meistens Ober- und Mittelschulen, wurde in Hebräisch unterrichtet, in

³⁴ S. Atamukas, *Žydai Lietuvoje* (Juden in Litauen). Vilnius 1990, S. 58.

³⁵ *Švietimo darbas* (1930), Nr. 12, S. 796.

³⁶ B. Šetkus, *Užsienio žydu parama Lietuvos žydų mokykloms 1918–1940 m. Mokslinės konferencijos „Lietuvos žydų švietimas ir kultūra iki katastrofos“ medžiaga* (Hilfe von Juden im Ausland für die jüdischen Schulen in Litauen. Mitteilungen der Konferenz „Jüdische Bildung und Kultur bis zur Katastrophe“). Vilnius 1991, S. 124.

anderen in Jiddisch. Und jedes kulturelle Gut, das eine der beiden Sprachen hinterlassen hatte, wurde von den Anhängern der anderen verachtet.

So fest wie die jüdische Gemeinschaft hielten andere nationale Minderheiten nicht zusammen. Auch sie nahmen aber die Bildung der heranwachsenden Generation ernst, und ähnlich wie die Juden besaßen Polen oder Letten in Litauen Rückhalt bei ihren Landsleuten im Ausland. Litauens Beziehungen zu Polen waren gespannt, weil belastet von der Besetzung des Wilna-Gebietes. Im Jahre 1926 vergrößerte sich das Netz polnischer Schulen mit einem Sprung um das Vierfache, ein Vorgang, der bei den anderen Minderheiten ohne Parallele war. Es bleibt unklar, warum die Koalition zwischen Sozialdemokraten und Bauernvolkspartei, die damals kurzfristig regierte, dies zugelassen hat. Jedenfalls wurde von der neuen Regierung seit 1927 keine Ausdehnung mehr geduldet. Wie andere gleichartige Organisationen besaßen polnische Kultur- und Bildungsvereinigungen nur dann das Recht, Schulen zu gründen, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Schülern an einem Ort vorhanden war. 1926 hatte die polnische Vereinigung „Pochodnia“ die Vorschrift nicht immer beachtet. Deshalb veranlaßte 1927 die Regierung eine Verkleinerung des Netzes polnischer Elementarschulen, was bei Personen und Einrichtungen, die mit polnischer Kultur und Bildung befaßt waren, Protestreaktionen hervorrief. Es fehlte ihnen nicht an Argumenten, wenschon ihre Ansprüche nicht immer gerechtfertigt waren. Im polnisch besetzten Wilna-Gebiet wurden zur gleichen Zeit litauische Schulen geschlossen.

Da Litauen und Lettland in gutnachbarlichen Beziehungen lebten, sind hier keine Schwierigkeiten bei der Lösung von Bildungsproblemen entstanden. Lettland hat, anders als Litauen, am 18. Dezember 1919 sogar ein Gesetz über das Schulwesen der Minderheiten erlassen. Einen Höhepunkt ihrer Beziehungen erreichten die beiden Staaten am 25. Januar 1931 mit der Unterzeichnung einer Schulkonvention in Riga. Die Konvention regelte die Voraussetzungen für den Bestand lettischer Schulen in Litauen und litauischer Schulen in Lettland. Es war der einzige zwischenstaatliche Vertrag in Litauens Unabhängigkeitszeit, der solche Fragen zum Gegenstand hatte. Artikel 1 bestimmte, daß eine Schule oder Klasse nur dann errichtet werden konnte, „wenn die Zahl schulpflichtiger Kinder (im Alter von 7 bis 14 Jahren) innerhalb der Grenzen eines Selbstverwaltungsgebietes (Bezirk oder Stadt) und eines angrenzenden Territoriums, das nicht weiter als 3,5 km liegt, nicht kleiner als 20 ist“.³⁷ Die Regelung war großzügiger als im allgemeinen Gesetz über die Elementarschulen, das

³⁷ Vyriausybės Žinios vom 10. Juni 1931.

eine Mindestzahl nicht unter 30 voraussetzte. Die Konvention legte auch fest, daß bei einer Schülerzahl unter 20 aber größer als neun, Lettisch als Einzelfach in einer Schule unterrichtet werden mußte. Litauische Schulen in Lettland wie lettische in Litauen unterstanden der Kontrolle gemischter Kommissionen, die aus Vertretern der Bildungsministerien beider Staaten gebildet wurden. Beschlüsse der Kommissionen waren für die Ministerien verbindlich. 1937 kündigte Lettland freilich die Konvention. Die Maßnahme wurde damit begründet, daß die Schulen anderer nationaler Minderheiten in Lettland sich in viel schlechterer Lage befänden und manche Staaten dagegen Einwände erhoben hätten.³⁸ Am 27. März 1938 schloß man aber ein neues Abkommen über die schulische Behandlung der beiden Minderheiten, das eine Rückkehr zu den Prinzipien der Konvention von 1931 bedeutete. Gelegentlich kam es allerdings zu Reibungen zwischen den Staaten. Lettland verlangte z.B., daß die Schülerzahl in beiden Ländern gleich groß sein sollte, während die Konvention nur gleiche Bedingungen für die Gründung von Schulen vorgesehen hatte.³⁹ Im Verkehr zwischen Staaten gelten indes Komplikationen dieser Art als normal.

Die Beobachtungen dieses Artikels lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der allgemeine Stand der Schriftkenntnis am Anfang der litauischen Staatlichkeit bezeugt die recht verschiedenartigen Bildungstraditionen der nationalen Minderheiten.
2. Bestimmend für die Bildungstendenzen war die historische Tradition, die in der Zeit vor Gründung des litauischen Staates wurzelte und abhing von der spezifischen Energie jeder einzelnen Minderheit. Für die mehr oder minder gelingende Verwirklichung der Bildungspläne spielte das Siedlungsprofil einer Minderheit eine wichtige Rolle.
3. Die Gesetzgebung des litauischen Staates gab der litauischen Mehrheitsnation wie den nationalen Minderheiten die Möglichkeit, ihre Schulsysteme zu entwickeln, ohne daß sie in prinzipiellen Gegensatz gerieten.

³⁸ LVA, F. 391, Ap. 3, B. 2491, L. 168.

³⁹ Ebenda, B. 2495, L. 2.

